jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/7/1 4Ob136/79, 8ObA61/99z, 9ObA280/00t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1980

Norm

VBG §32 Abs2

Rechtssatz

Eine Verpflichtung, die Nachteile des gekündigten Arbeitnehmers gegen die für den Arbeitgeber mit der Kündigung verbundenen Vorteile abzuwägen oder sonst auf soziale Belange Bedacht zu nehmen, kann dem VBG ebensowenig entnommen werden wie eine Beschränkung der "Organisationshoheit" des Arbeitgebers. Ob die der Kündigung zugrunde liegende Umgliederung, Rationalisierung oder sonstige Neuorganisation seines Betriebes notwendig oder auch nur zweckmäßig war, hat allein er zu entscheiden; ist die Kündigung eine notwendige Folge einer solchen Organisationsänderung, dann sind die Voraussetzungen des § 32 Abs 2 lit g VBG gegeben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 136/79
  Entscheidungstext OGH 01.07.1980 4 Ob 136/79
- 8 ObA 61/99z
  Entscheidungstext OGH 12.08.1999 8 ObA 61/99z
  Auch; Beisatz: Hier: § 68 Ktn GdVBG - Auslagerung von Reinigungsarbeiten. (T1)
- 9 ObA 280/00t
  Entscheidungstext OGH 24.01.2001 9 ObA 280/00t
  nur: Ob die der Kündigung zugrunde liegende Umgliederung, Rationalisierung oder sonstige Neuorganisation seines Betriebes notwendig oder auch nur zweckmäßig war, hat allein er zu entscheiden; ist die Kündigung eine notwendige Folge einer solchen Organisationsänderung, dann sind die Voraussetzungen des § 32 Abs 2 lit g VBG gegeben. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0082220

Dokumentnummer

JJR_19800701_OGH0002_0040OB00136_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at